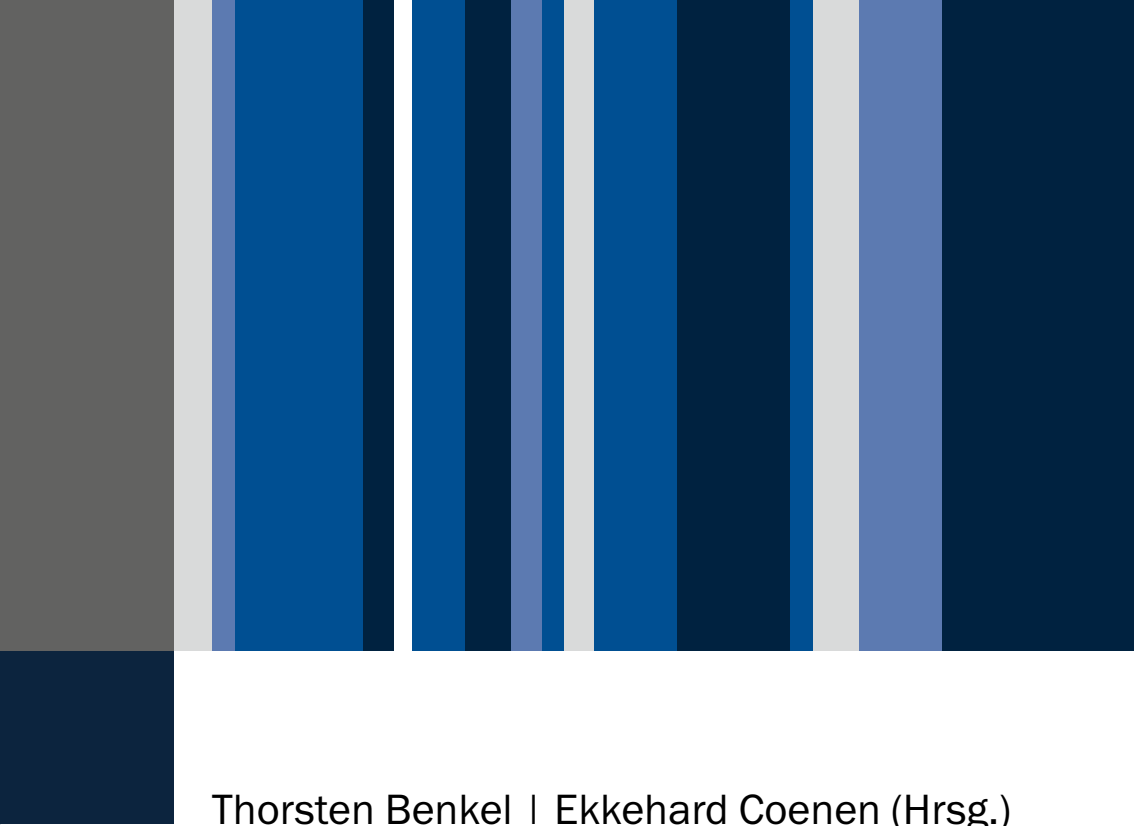




Thorsten Benkel | Ekkehard Coenen (Hrsg.)

Wissen und Gewalt

BELTZ JUVENTA

Thorsten Benkel | Ekkehard Coenen (Hrsg.)
Wissen und Gewalt

Thorsten Benkel | Ekkehard Coenen (Hrsg.)

Wissen und Gewalt

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Rechtsinhabers unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-8471-9 Print
ISBN 978-3-7799-8472-6 E-Book (PDF)
DOI 10.3262/978-3-7799-8472-6

1. Auflage 2026

© 2026 Thorsten Benkel, Ekkehard Coenen
Publikation: Beltz Juventa in der Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Grenzszenarien und Gewaltwissen. Ein soziologischer Perspektivwechsel <i>Thorsten Benkel und Ekkehard Coenen</i>	<u>7</u>
---	--------------------------

I. Theoretische Perspektiven auf gewaltbezogenes Wissen

Abweichung vom Gleichgewicht. Konkretes und generalisiertes Wissen über Gewalt <i>Thorsten Benkel</i>	<u>18</u>
---	---------------------------

»So als hätte es sie nie gegeben.« Überlegungen zur ultra-physischen Gewalt <i>Jakob Schultz</i>	<u>46</u>
--	---------------------------

Gewaltvielfalt. Von der einheitlichen Kategorie hin zur Analyse unterschiedlicher kommunikativer Gewaltformen <i>René Tuma</i>	<u>68</u>
--	---------------------------

II. Medien, Wissen und Gewalt

Archive der Gewalt. Wissensordnungen von Gore Sites <i>Ekkehard Coenen</i>	<u>98</u>
---	---------------------------

›Smarte‹ Gewalt. Wissenssoziologische Überlegungen zur digital gestützten Partnerschaftsgewalt <i>Marion Müller und Nicole Zillien</i>	<u>120</u>
--	----------------------------

Von Müttern, Soldatinnen und sonstigen Heldinnen. Gewaltwissen in Bildern des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine <i>Nicole Kirchhoff und Grigori Khislavski</i>	<u>134</u>
---	----------------------------

III. Ordnungsmacht

Die Gewalt der Polizei. Wissenssoziologische Überlegungen zur wechselseitigen Konstitution des Wissens um Gewalt und durch Gewalt bei Polizist:innen und Bürger:innen

Martin Endreß [160](#)

Wissen, Schweigen, Vergessen. Die Bundeswehr im öffentlichen Bewusstsein seit 1955

Timo Feilen [182](#)

Polizei, Gewalt und Wissen. Zwei Fälle

Nadja Maurer [206](#)

»We do bad things to bad people.« Wissen über Alltagsgewalt am Beispiel Krav Maga

Swen Körner, Mario S. Staller und Thomas Kron [221](#)

IV. Erinnerung – Gegenwart – Trauma

Gewalt als Ordnungsirritation

Oliver Dimbath [236](#)

Gewalt zwischen Unmittelbarkeit und Vermittlung. Opfer sein in der neuen rechten Bewegung

Johanna K. Fröhlich [249](#)

Operationalising Experiences of Violence in Neuroimaging Research on Functional Neurological Disorder through Standardised Trauma Questionnaires. The Question of Epistemic Validity

Paula Muhr [264](#)

Autorinnen und Autoren

[287](#)

Grenzszenarien und Gewaltwissen. Ein soziologischer Perspektivwechsel

Thorsten Benkel und Ekkehard Coenen

Es ist ein konstitutiver Bestandteil von Gewalt, dass durch sie Grenzen überschritten werden – seien es körperlich-leibliche, symbolisch-kulturelle, materiell-technische oder auch staatliche (Endreß 2020). Ausübung und Thematisierung von Gewalt beziehen sich somit regelmäßig auf Szenarien der Grenzüberschreitung. Zugleich bestätigt die Grenzüberschreitung infolge der Reaktionen, die sie – auch und gerade im Bereich der Gewaltausübung – mit sich bringt, dass diese Grenze überhaupt erst Bestand hatte, vielleicht noch immer hat. Gewalt ist dabei jedoch nichts, was Menschen objektiv gegenübersteht und von ihnen schlichtweg ›ergriffen‹ und ›angewendet‹ wird. Gewalt hat keine unabänderliche Gestalt. Sie basiert vielmehr auf dem, was man über sie *zu wissen glaubt* – und wie jegliches Wissen ist auch das Wissen über Gewalt sozial vermittelt (siehe z. B. Soeffner 2004; Hearn et al. 2022).

Der vorliegende Band widmet sich dem Umstand, dass Deutungen von Gewalt unterschiedlich bewertet, erklärt, verklärt und legitimiert werden (so schon Benkel 2023; Christ 2013; Goltermann 2020). Eine Wissenssoziologie der Gewalt hat sich vor diesem Hintergrund zunächst damit zu befassen, wie Wissen *über* Gewalt entsteht, verfestigt, in Hierarchien eingebunden, vermittelt und sozial wirkmächtig wird (Coenen 2021). Die Vorstellungen davon, was als Gewalt zu verstehen ist, sind im Zuge einer (sozial-)wissenschaftlichen Evaluierung des Bedeutungsumfangs dieses Begriffs überaus variabel (z. B. Imbusch 2002; Liebsch 2007; Koloma Beck 2011; Staudigl 2015). Im Alltag – zumindest innerhalb ›befriedeter Gesellschaften‹ – scheint Gewalt etwas ›Eindeutiges‹ zu sein, von dem ›man‹ sich ebenso eindeutig zu distanzieren hat. Eben weil die Abwesenheit von Gewalt ein Indikator gelingenden Zusammenlebens zu sein scheint, wird Gewalt oft leichtfertig als Problemzusammenhang *sui generis* interpretiert. Dies aber entspricht nicht den vielschichtigen Formen, in denen Gewalt greifbar wird. Reale Gewaltsituationen tangieren, wenn sie sich ereignen, häufig genug ungeklärte Fragen; und die damit in den Raum gestellten moralischen, politischen, psychologischen usw. Unklarheiten erzeugen wiederum in ihrem lebensweltlichen Niederschlag bisweilen gravierende Konsequenzen. Nicht nur Gewalt stellt Überzeugungen infrage und dekonstruiert Verhältnisse, die weniger tragfähig sind, als sie zu sein schienen; schon die Möglichkeit, dass sich Gewalt eben doch jederzeit ereignen kann, markiert Ambivalenz und Unsicherheit.

Dass die Semantik der Gewalt im Kontext der Spätmoderne folglich hochumstritten ist, scheint der Diskurskarriere des Begriffs zu entsprechen (Schroer 2004; Bessel 2015; Lindemann 2018). Die Pluralität der Gewaltverständnisse erzeugt mithin einen destabilisierenden Effekt: Was als Gewalt zu gelten hat – ob körperliche Übergriffe, Blickwechsel, Beleidigungen oder selbst der ungleiche Zugang zu Wissen –, kann nicht mehr vorbehaltlos vorausgesetzt werden (Bauman 1996).

Umgekehrt wird Wissen aber auch *durch* Gewalt hervorgebracht. Gewaltakte (bzw. das, was man dafür hält) üben Einfluss darauf aus, welches Wissen wie tradiert wird (Leonhard/Dimbath 2021; Brunner 2020; Guhin/Wyrtzen 2013). Die Durchsetzung von Deutungsmustern, Weltanschauungen und Gewissheiten beispielsweise ist seit jeher ein Gegenstand kriegerischer Konflikte (Malešević 2010; Kuchler 2013), ebenso wie die gezielte Vernichtung von Wissensbeständen und -gemeinschaften zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gesellschaften vorfindbar ist (z. B. Grosfoguel 2013). Überdies erzeugen gewaltsame Auseinandersetzungen Erfahrungen, an die sukzessive angeschlossen werden kann; sie lassen sich zumindest beschreiben bzw. protokollieren und werden damit, zumal im Abgleich mit und in Ergänzungen zu Darlegungen analoger oder alternativer Gewalterfahrungen, wissbar (Dimbath 2021). Das Erleben von Gewalt findet in seinen Festschreibungen Einzug in den gesellschaftlichen Wissensvorrat (siehe z. B. Koloma Beck 2012). Jedoch scheinen sich bestimmte, vielleicht sogar zentrale Dimensionen des Erleidens von Gewalt der intersubjektiven Vermittlung zu widersetzen – die Rede ist diesbezüglich von Sinnverlust, Sinnüberschuss oder einem ›Nicht-Sinn‹ (Kapust 2014; vgl. Wieviorka 2006: 131–147). Zugleich gelten diese Erfahrungen und gilt gerade ihr außerkommunikativer Sinngehalt nicht lediglich als Teil eines höchstprivaten Emotionshaushalts. Sie sind, wiewohl individuell, gesellschaftlich relevant (Endreß 2004; Ahrens 2017); ihnen wird diese Relevanz in der (historisch fraglos wandelbaren) Gewissheit zugeschrieben, dass das subjektive Erleben von Gewalt in seiner Relevanz weit über die Subjektivität der Leidenden hinausgeht (Sontag 2005; Butler 2010). Ein Begriff wie beispielsweise ›kollektives Trauma‹ (Giesen 2004) kennzeichnet den emergenten Effekt, der sich ergibt, wenn sich subjektives Leiden an der Gewalt akkumuliert und kulturell festsetzt.

Wenn nun also Wissen und Gewalt in einem wechselseitigen Einfluss- und Verweisungszusammenhang stehen, so stellt sich die Frage, inwiefern sich daraus ein Begriff wie ›Gewaltwissen‹ präparieren lässt. Der vorliegende Band ist als Plädoyer für den epistemischen und forschungspraktischen Nutzen dieses Ausdrucks konzipiert. Dem Gewaltwissen kann auf zwei Ebenen nachgespürt werden: Erstens lässt sich betrachten, wie Wissen über Gewalt auf diskursiver Ebene erzeugt wird und Verbreitung findet. Während manche Gewalttaten ein hohes Maß an Aufmerksamkeit auf und nach sich ziehen und bisweilen die Grenzen des gesellschaftlich Sag- und des Zeigbaren neu definieren, werden andere, nicht minder einschlägige Vorkommnisse kaum diskutiert (Lindemann 2020;

Breger 2024). Hier drängt sich die Frage nach den Produktionsverläufen des Gewaltwissens und nach den Konsumpraktiken dieses Wissens auf.

Die Analyse gegenwärtiger Gewaltphänomene setzt an einer grundlegenden Verschiebung der Beobachtung gesellschaftlicher Wirklichkeitsverständnisse an. Mit dem Übergang zur Kommunikationsgesellschaft (Knoblauch 1995) rückt das kommunikative Handeln in den Mittelpunkt der sozialen Ordnung. Gewalt erscheint dabei nicht allein als physischer Vollzug, sondern zunehmend als Prozess ihrer eigenen kommunikativen Thematisierung, Aushandlung und Legitimierung (Coenen 2022, 2024). In diesem Sinne wird Gewalt nicht einfach beobachtet, sondern innerhalb sozialer Felder durch Zuschreibungen, Deutungen und narrative Rahmungen hervorgebracht (z. B. Lindemann 2017; Barth 2023; Delhom 2014). Eine wissenssoziologische Perspektive begreift Gewalt somit nicht als gegebene Tatsache, sondern in ihrer sozialen Relevanz als Resultat spezifischer Sinnzuschreibungen, die auf Beobachterkonstellationen, institutionelle Ordnungsmuster und kulturelle Deutungsrepertoires angewiesen sind (Benkel 2014). Es gibt demnach keine ›Gewalt per se‹, die sich wie eine vorsoziale Naturkraft Bahn bricht und die gegebenen Verhältnisse erschüttert; vielmehr ist der Gedanke, dass Gewalt sich oft brachial und direkt, dann aber wieder subtil und über Umwege bemerkbar macht, bereits das Resultat entsprechender Reflexions- und Definitionsvorgänge, die langfristig durch gesellschaftliche Transformationsvorgänge ihre Stoßrichtung auch wieder ändern können (Dwyer 2017; Goltermann 2020). Die Soziologie ist in diese Prozesse notwendigerweise selbst involviert: Sie erzeugt, klassifiziert und stabilisiert gewaltbezogenes Wissen (Koloma Beck 2019) – und wird so Teil der gesellschaftlichen Konstruktion dessen, was als Gewalt gilt.

Zweitens lässt sich die Wechselwirkung zwischen Wissen und Gewalt anhand der entscheidenden Situationen untersuchen. Gewaltphänomene sind häufig von einer Durchkreuzung unterschiedlicher Bezugsfelder gekennzeichnet, etwa von Macht, Körper, Geschlecht, Technik, spezifischen Verhältnisbestimmungen, Räumen, Zeiten usw. (z. B. Hoebel 2019; Inhetveen et al. 2020). Ferner verfügen Täter:innen, Opfer und Dritte über ein kulturell tradiertes Vorwissen von Gewalt (Beauchez 2021; Roßmeißl 2025). Sie greifen auf implizite Skripte zurück, durch die sich entstehendes Geschehen rahmen lässt (Klatetzki 2015), derweil die Gewalt vordergründig eine »disrupt[ion] [of] the expected script« (Collins 2019: 491) zu sein scheint, die jegliche Orientierungspunkte vermissen lässt. Sie verwirklichen in ihren Praktiken also Wissensbestände, die vermeintlich der Handlung vorausgehen und ihr eine Leitlinie geben, die aber tatsächlich aufgrund ihrer performativen Qualität bestätigen, dass diese Gewalt so ist, wie sie ist. Das Wissen über Gewalt ist allerdings nicht selten asymmetrisch verteilt: Die Beteiligten sind in unterschiedlichem Maße Träger:innen, Vermittler:innen und Produzent:innen von Gewaltwissen, sie sprechen mal mehr, mal weniger darüber (Hartmann/Hoebel 2020), sind also auf verschiedene Weisen ›gewaltreflexiv‹ und werden von der Gewalterfahrung unterschiedlich geprägt.

Mittlerweile zeigt sich, dass die Bedingungen der Gewaltkommunikation selbst einem Formwandel unterliegen. Medienwandel, Digitalisierung und die Entgrenzung von Kommunikationsräumen schaffen neue Modi der Gewaltverhandlung – von der Live-Dokumentation über algorithmisch erzeugte Inhalte bis zur Vernetzung über soziale Medien (vgl. Collins 2011: 11 ff.; Scharre 2018; McKenna 2023). Gewalt erzeugt Wissen und Wissen erzeugt Gewaltwirkungen – sei es in Form normativer Deutungen, strategischer Legitimationen oder reflexiver Distanzierungen. In der Kommunikationsgesellschaft lässt sich somit ein doppelter Wandel beobachten: Gewalt wird zum Objekt kommunikativer Reflexion und zugleich in ihrer Vollzugsform kommunikativ transformiert. Diese Entwicklungen fordern eine wissenssoziologische Perspektive heraus, die Gewalt nicht nur als Thema, sondern auch als Strukturmoment gesellschaftlicher Wirklichkeitskonstruktion analysiert.

Vor diesem Hintergrund scheint die soziologische Auseinandersetzung mit Gewalt durch eine eigentümliche Ambivalenz gekennzeichnet zu sein: Obwohl Gewalt als grundlegendes Moment sozialer Ordnung und Transformation früh thematisiert wurde – etwa bei Weber, Marx oder Elias –, blieb sie für die Theoriebildung lange Zeit eher randständig. Insbesondere die Neuere Gewaltsoziologie (Trotha 1997; vgl. Koloma Beck/Schlichte 2014: 84–90) hat in den 1990er Jahren versucht, diesem Desiderat zu begegnen, indem sie sich dezidiert gegen subjektzentrierte, ordnungsstiftende, deutungs- und wissenssoziologische Ansätze wandte. In ihrer Fokussierung auf den Vollzug körperlicher Gewalt und die mikrologische Beschreibung von Gewaltsituationen betont sie zwar die empirische Dichte, entzieht sich jedoch der Frage nach der gesellschaftlichen Konstruktion, Zirkulation und sozialen Wirkung gewaltbezogenen Wissens. Der symbolische Interaktionismus, die Sozialphänomenologie oder der Sozialkonstruktivismus gelten ihr dabei als zu handlungs- und sinnorientiert, um die Drastik der Gewaltadressen analytisch zu erfassen (vgl. Trotha 1997: 13 f.; Sofsky 1997: 105) – gewaltbezogene Wissenserzeugung und -verteilung bleiben damit blinde Flecken in einem Diskurs, der sich vorrangig der Beobachtung und weniger der Reflexion von Gewalt widmet (Coenen 2021; Riekenberg 2019).

Demgegenüber haben sich in jüngerer Zeit Zugänge etabliert, die heterogenen Gewaltverständnissen und ihren gesellschaftlichen Verhandlungskontexten stärker Rechnung tragen. Einige Ansätze weisen auf die Bedeutung institutionalisierter Deutungsmuster, der Perspektiven Dritter und leiblicher Erfahrungen hin und verankern Gewalt in einem Gefüge von Zuschreibung, Legitimation und Beobachtungsordnung (etwa Wieviorka 2006; Koloma Beck 2011; Lindemann 2017; Barth 2023). Dennoch bleibt der Wissensbegriff auch hier meist unterbestimmt und wird weder theoretisch systematisiert noch empirisch differenziert erfasst. An diesem Punkt setzt der vorliegende Band an: Gewalt wird hier nicht als bloße Unterbrechung von Ordnung, sondern als kommunikative Grenzhandlung verstanden, die durch das Zusammenspiel von Deutungen, Typisierungen

und (auch massenmedialen) Darstellungen entsteht (siehe z. B. Keppler 2006). Gewalt wird so nicht nur beobachtet, sondern *erzeugt* – als Wissensform, als soziale Wirklichkeit, als umkämpftes Bedeutungsgefüge. Eine Wissenssoziologie der Gewalt kann nicht bei der Beschreibung der Tat verweilen, sondern muss das Wissen im Kontext der Gewalt in seiner performativen, normativen und gesellschaftlich wirksamen Dimension analytisch fassen. Dieser Aufgabe stellen sich die nachfolgend versammelten Beiträge auf je eigenständige, stets aber das Dual Gewalt/Wissen produktiv aufgreifende Weise.

Das vorliegende Werk geht zurück auf die Tagung ›Wissen und Gewalt. Szenarien der Grenzüberschreitung‹, die in einer Kooperation der Sektion ›Wissenssoziologie‹ und des Arbeitskreises ›Gewalt als Problem soziologischer Theorie‹ der Sektion ›Soziologische Theorie‹ in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie sowie des an der Bauhaus-Universität Weimar ansässigen Graduiertenkollegs Medienanthropologie durchgeführt wurde. Sie fand am 2. und 3. Juni 2023 an der Bauhaus-Universität Weimar statt und wurde von Thorsten Benkel und Ekkehard Coenen organisiert. Der Sammelband beinhaltet Tagungsbeiträge wie auch ergänzende Texte von Wissenschaftler:innen, die sich in ihrer Forschung mit dem Wechselspiel zwischen Wissen und Gewalt befassen. Die Texte nähern sich dem Verhältnis von Wissen und Gewalt aus unterschiedlichen Theorieperspektiven und legen ihren Fokus auf verschiedene Gewaltphänomene.

Die erste Abteilung des Bandes ist *theoretischen Perspektiven auf gewaltbezogenes Wissen* gewidmet. Zu Beginn geht Thorsten Benkel der Frage nach, was Gewalthandlungen einerseits zu Problemlagen macht, wo doch andererseits Gewalt alltäglich und in bestimmter Form auch institutionell erwünscht und abgesichert ist. Diese Ausgangslage sorgt nicht nur in der theoretischen Reflexion, sondern auch bei der praktischen Einstufung gewalttätigen Geschehens für Abgrenzungsschwierigkeiten. Diese tangieren in der Konsequenz auch die Frage nach der Wissbarkeit von Gewalt insgesamt. Die Annäherung an diesen Komplex erfolgt mithilfe der Differenzierung zwischen konkretem und generalisiertem Gewaltwissen.

Jakob Schultz behandelt in seinem Beitrag jene Gewalt, die darauf abzielt, kollektive Gedächtnisse zu beeinflussen. Dabei bringt er die Überlegungen dreier Theoretiker:innen zusammen. Mit Aurel Kolnai zeigt Schultz, dass Hass eine Atmosphäre absoluter Vernichtung erzeugt – nicht nur physisch, sondern auch metaphysisch. Hannah Arendts Analyse der Geheimpolizei in totalitären Regimen bestätige diesen Gedanken, indem sie den Wunsch nach totaler Kontrolle und Auslöschung von Menschen und Erinnerungen beschreibt. Und Carl Schmitts Theorie des Partisanen thematisiert den Anspruch absoluter Vernichtung im Kontext von Kriegen und Feindschaften. Diese Überlegungen führen Schultz zu der These, dass absolute Gewalt über physische Vernichtung hinausgeht, da sie darauf abzielt, jegliche Erinnerung an das Opfer auszulöschen.

René Tuma versteht Gewalt nicht als universelles Phänomen, sondern als Ensemble unterschiedlicher, kommunikativ hervorgebrachter Formen. Jede Gewalthandlung beruht auf spezifischem Gewaltwissen – auf geteilten Deutungsmustern, praktischen Repertoires und kulturellen Wissensbeständen, die die Beteiligten in situ mobilisieren, um Gewalt zu erkennen, zu vollziehen oder zu bewerten. Ausgehend von einer Kritik an dem Reduktionismus der Neueren Gewaltsoziologie und an situationistischen Ansätzen plädiert er für eine Analyse der kommunikativen Formen der Gewalt, die deren Reflexivität, Leiblichkeit und Kontextgebundenheit gleichermaßen berücksichtigt.

Der darauffolgende Abschnitt versammelt Beiträge, die sich mit dem Zusammenhang von *Medien, Wissen und Gewalt* befassen. Im ersten Beitrag dieser Rubrik widmet sich *Ekkehard Coenen* Online-Communities von Schockseiten, auf denen gewalttätige Bilder und Videos veröffentlicht werden. Er verdeutlicht, wie Wissen über Gewalt in diesen Communities vermittelt und reproduziert wird. Dabei lassen sich die Homepages als Institutionen verstehen, in denen Fotografien und Videoaufnahmen von Gewalt, insbesondere tödlicher Gewalt, gesammelt, archiviert und zugänglich gehalten werden und die im Zuge dessen ein spezifisches Gewaltwissen generieren. Coenen betont die Ambivalenz zwischen der erlaubten Darstellung von physischer Gewalt und der Verurteilung bestimmter Formen von Interaktionen als Gewalttaten innerhalb dieser Communities.

Dass Gewaltformen auch durch die Digitalisierung verändert werden, verdeutlicht der Beitrag von *Marion Müller* und *Nicole Zillien*. Sie rücken das Thema ›smarte Gewalt‹ in den Fokus und beschäftigen sich somit mit neuen Formen häuslicher Gewalt. Partnerschaftsgewalt hat sich unter dem Einfluss der Digitalisierung in einigen Fällen in Richtung von ›coercive control‹, also hin zur zwanghaften Kontrolle durch digitale Technologien, entwickelt. Müller und Zillien beleuchten die Veränderungen im kollektiven und institutionellen Wissen und zeigen auf, wie sehr dabei die Grenzen zwischen physischer und digitaler Gewalt verwischen. Sie verdeutlichen, dass die Grenzüberschreitung im digitalen Raum zur Veralltäglichung von Gewalt führen kann.

Nicole Kirchhoff und *Grigori Khislavski* nehmen in ihrem Beitrag den Überfall Russlands auf die Ukraine und die nachfolgenden Diskurse zum Ausgangspunkt, um über die strategisch eingesetzte Bebilderung (und damit auch Glorifizierung) von Gewaltakteuren bzw. von Gewaltopfern nachzudenken. Durch entsprechendes Bildmaterial auf beiden Seiten des Konflikts wird ein spezifisches, nicht unähnliches Geschlechter- und vor allem Frauenbild visuell zum ›Wissen‹ geformt, das tatsächlich propagandistischen Zwecken dient.

Die folgenden vier Beiträge befassen sich mit Phänomenen der *Ordnungsmacht*. Zunächst analysiert *Martin Endreß* die Ambivalenz, die zwischen der Anwendung von Gewalt durch die Polizei und ihrer Konfrontation mit Gewalt besteht. Endreß betont die Komplexität der Rolle der Polizei und wie sie mit verschiedenen Erwartungsmustern und Sensibilitäten in der Gesellschaft umgehen

muss. Dabei hebt er die Bedeutung institutioneller und organisationaler Wissensbestände für die Ausformung eines Gewaltverständnisses hervor.

Timo Feilen befasst sich mit dem wandelhaften Verständnis der Bundeswehr im öffentlichen Bewusstsein der deutschen Bevölkerung. Neben der Legitimation als Verteidigungsarmee und staatsbürgerliche Organisation nach außen stehen interne Prozesse der Sinngebung, die historisch nicht unproblematisch verliefen, sondern entlang unterschiedlicher Sichtweisen ausgefochten wurden. Außenpolitische Herausforderungen, in deren Verlauf sich die Bundeswehr in ihrer Kapazität als Gewaltorganisation herausstellte, haben zu neuen, aber nie einheitlichen Betrachtungsweisen geführt.

Nadja Maurer geht darauf ein, dass ›polizeiliches Nicht-Wissen‹ einen integralen Bestandteil von Gewaltwissen darstellt. Maurer bringt hierzu eigene Feldprotokolle ein, um die emotionalen und situativen Aspekte des Nicht-Wissens und den Einfluss der offenen Ordnungen von Situationen des Polizierens auf die Entstehung von Gewalt zu analysieren. Dabei stellt sie heraus, wie konfligierende Rahmungen in der polizeilichen Arbeit eine Rolle spielen und wie blinde Flecken, Nicht-Erfahrungen und Varianten des Nicht-Wissens das Handeln und die Interpretationen beeinflussen können.

Sven Körner, Mario S. Staller und Thomas Kron setzen sich mit der Praxis des Krav Maga, eines aus Israel stammenden Selbstverteidigungssystems, auseinander. Die Autoren beleuchten die Beziehung zwischen Gewalt und Krav Maga und bearbeiten, wie diese kampfgeprobte Methode Gewalt als Bezugsproblem thematisiert. Sie hinterfragen die Definition von Gewalt im Kontext dieser Praxis und untersuchen, wie Krav Maga zum einen ein per se gewaltsames Wirklichkeitsverständnis aufbaut und zum anderen sich als effektives Mittel zum Schutz vor allgegenwärtigen Bedrohungen inszeniert.

Zuletzt sind Beiträge zum Komplex *Erinnerung – Gegenwart – Trauma* versammelt. Ausgehend von verschiedenen Verständnissen des Gewaltbegriffs thematisiert *Oliver Dimbath* die enge Verzahnung von Wissen und Gedächtnis. Vor diesem Hintergrund geht er auf ›Erinnerungshandeln‹ ein, das in verschiedener Form Gewalt einbezieht, etwa als Rache oder als staatliche Sanktion. Davon nicht zu trennen sind gesellschaftliche Ordnungsansprüche, die durch die Inanspruchnahme von Gewalt destabilisiert, aber auch bestätigt werden können.

Johanna K. Fröhlich widmet sich in ihrem Beitrag neurechten Bewegungen, die sie beispielhaft ethnografisch untersucht hat. Sie reflektiert über die Art und Weise, wie Gewalt in dieser Bewegung erlebt und rationalisiert wird. Aufbauend auf Helmuth Plessners Begriff der vermittelten Unmittelbarkeit, aber auch vor dem Hintergrund ihrer Feldforschung in der Szene, zeigt Fröhlich, wie sich Neurechte als Opfergemeinschaft verstehen und dadurch (Gegen-)Gewalt legitimieren. Gewalt dient innerhalb dieser Bewegung, wie sich zeigt, überdies oft der Gemeinschaftsbildung und -stärkung.

Schließlich zeigt *Paula Muhr*, dass aktuelle, auf bildgebende Verfahren basierende Studien zu funktionellen neurologischen Störungen frühere Gewalterfahrungen, insbesondere in der Kindheit, zwar als mögliche ätiologische Faktoren untersuchen, diese jedoch überwiegend über standardisierte Trauma-Fragebögen erfassen. Muhrs These lautet, dass diese Instrumente zwar psychometrisch valide sind, aber den eigentlichen Erkenntnisinteressen dieser Studien nur begrenzt entsprechen, da sie komplexe, subjektiv bedeutsame und sozial eingebettete Gewalterfahrungen in vereinfachte, quantifizierbare Kategorien übersetzen. Dadurch wird Gewalt als biografisch und gesellschaftlich situierte Erfahrung analytisch entkontextualisiert.

Gemeinsam bilden diese Texte ein reichhaltiges Gewebe von Reflexionen über Gewalt, das dazu einlädt, über konventionelle Vorstellungen hinauszugehen. Indem Gewalt aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird, kann ihre Komplexität besser erfasst und gleichzeitig dazu beigetragen werden, in der Gesellschaft ein tieferes Verständnis für ihre Bedeutung zu schaffen – denn das gesellschaftliche Wissen über Gewalt ist keineswegs einheitlich. Es ist vielmehr ein Mosaik aus Interpretationen, Perspektiven und Erfahrungen, das dazu herausfordert, im Angesicht des vermeintlich »selbsterklärenden« (und insofern unterkomplex gedachten) Phänomens Gewalt die komplexen Nuancen und Zusammenhänge zu erkennen. Die Beiträge des Sammelbandes verdeutlichen in ihrer Gesamtheit, dass Gewalt kein isoliertes Phänomen, sondern eng mit Kultur, Geschichte, Politik und individueller Lebenswelt verwoben ist. Gewalt ist eine schmerzhaft und dennoch allgegenwärtige Realität, die Gemeinschaften seit jeher geprägt hat. In ihrem mannigfaltigen Erscheinungsbild durchzieht sie alle Aspekte des menschlichen Lebens und formt Gesellschaften auf komplexe Weise. Der vorliegende Band lädt dazu ein, tief in das Gewebe der Gewalt einzutauchen und die vielfältigen Facetten dieses Themas anders zu beleuchten, als dies gemeinhin in Wissenschaft und Alltag geschieht.

Literatur

- Ahrens, Jörn (2017): *»Die unfassbare Tat«. Gesellschaft und Amok*, Frankfurt am Main/New York.
- Barth, Jonas (2023): *Staatliche Ordnung und Gewaltforschung. Zur Rolle von Gewalt in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz*, Weilerswist.
- Bauman, Zygmunt (1996): »Gewalt – modern und postmodern«, in: Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main, S. 36–67.
- Beauchez, Jérôme (2021): »Becoming a Skinhead. An Ethnobiography of Brutalized Life and Reflective Violence«, in: *Sociological Review* 69 (6), S. 1179–1194.
- Benkel, Thorsten (2014): »Die Ordnung des Rechts – zwischen Erwartung und Enttäuschung«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34 (1/2), S. 33–50.
- Benkel, Thorsten (2023): »Formfehler der Verständigung. Der kommunikative Modus der Gewalt«, in: ders. (Hg.): *Gewalt*, Bielefeld, S. 83–98.
- Bessel, Richard (2015): *Violence. A Modern Obsession*, London.

- Breger, Max (2024): *Foltersituationen und Wissensflüsse. Soziologische Überlegungen zur Gewalt gegen Gefangene des ›War on Terror‹*, Wiesbaden.
- Brunner, Claudia (2020): *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*, Bielefeld.
- Butler, Judith (2010): *Raster des Krieges. Warum wir nicht jedes Leid beklagen*, Frankfurt am Main/New York.
- Christ, Michaela (2013): »Codierung«, in: Gudehus, Christian/Christ, Michaela (Hg.): *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar, S. 190–196.
- Coenen, Ekkehard (2021): »Vorüberlegungen zu einer Wissenssoziologie der Gewalt«, in: *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 19 (2), S. 168–195.
- Coenen, Ekkehard (2022): »Communicative Action, Objectifications, and the Triad of Violence«, in: *Human Studies* 45 (3), S. 447–468.
- Coenen, Ekkehard (2024): »Contested Understandings of Violence. Refiguring Modern and Postmodern Perspectives«, in: *Society* 61 (4), S. 421–430.
- Collins, Randall (2011): *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*, Hamburg.
- Collins, Randall (2019): »Preventing Violence. Insights from Micro-Sociology«, in: *Contemporary Sociology* 48 (5), S. 487–494.
- Delhom, Pascal (2014): »Phänomenologie der erlittenen Gewalt«, in: Staudigl, Michael (Hg.): *Gesichter der Gewalt: Beiträge aus phänomenologischer Sicht*, Paderborn, S. 155–174.
- Dimbath, Oliver (2021): »Gewaltgedächtnisse. Theoretische Untersuchungen zu Vergangenheitsbezeugen gewaltsam Über- und Unterlegener«, in: Leonhard, Nina/Dimbath, Oliver (Hg.): *Gewaltgedächtnisse. Analysen zur Präsenz vergangener Gewalt*, Wiesbaden, S. 17–37.
- Dwyer, Philip (2017): »Violence and its Histories. Meanings, Methods, Problems«, in: *History and Theory* 56 (4), S. 7–22.
- Endreß, Martin (2004): »Entgrenzungen des Menschlichen. Zur Transformation der Strukturen menschlichen Weltbezuges durch Gewalt«, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt am Main, S. 174–201.
- Endreß, Martin (2020): »Grenzen und Grenzziehungen. Eine sozial- und gesellschaftstheoretische Skizze«, in: Liebsch, Burkhard (Hg.): *Die Grenzen der Einen sind (nicht) die der Anderen. Neuere Beobachtungen*, Berlin, S. 41–59.
- Giesen, Bernhard (2004): *Triumph and Trauma*, Boulder/London.
- Goltermann, Svenja (2020): »Gewaltwahrnehmung. Für eine andere Geschichte der Gewalt im 20. Jahrhundert«, in: *Mittelweg* 36 29 (2), S. 23–46.
- Grosfoguel, Ramón (2013): »The Structure of Knowledge in Westernized Universities. Epistemic Racism/Sexism and the Four Genocides/Epistemicides of the Long 16th Century«, in: *Human Architecture – Journal of the Sociology of Self-Knowledge* 11 (1), S. 73–90.
- Guhin, Jeffrey/Wyrtzen, Jonathan (2013): »The Violences of Knowledge. Edward Said, Sociology, and Post-Orientalist Reflexivity«, in: Go, Julian (Hg.): *Postcolonial Sociology*, Bingley, S. 231–262.
- Hartmann, Eddie/Hoebel, Thomas (2020): »Die Schweigsamkeit der Gewalt durchbrechen«, in: *West-End – Neue Zeitschrift für Sozialforschung* 17 (1), S. 71–79.
- Hearn, Jeff/Strid, Sofia/Humbert, Anne Laure/Balkmar, Dag (2022): »Violence Regimes. A Useful Concept for Social Politics, Social Analysis, and Social Theory«, in: *Theory & Society* 51 (4), S. 565–594.
- Hoebel, Thomas (2019): »Wir haben Charlie Hebdo getötet!« Konsequenzielle Dritte und die Erklärung fortgesetzter Gewalt«, in: *Mittelweg* 36 28 (1/2), S. 99–123.
- Imbusch, Peter (2002): »Der Gewaltbegriff«, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagen, John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, S. 26–57.
- Inhetveen, Katharina/Breger, Max/Bultmann, Daniel/Schütz, Christina (2020): *Folter und Körperwissen. Notizen aus der laufenden Forschung*, Siegen.
- Kapust, Antje (2014): »Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung«, in: Staudigl, Michael (Hg.): *Gesichter der Gewalt. Beiträge aus phänomenologischer Sicht*, Paderborn, S. 51–73.
- Keppler, Angela (2006): *Mediale Gegenwart. Eine Theorie des Fernsehens am Beispiel der Darstellung von Gewalt*, Frankfurt am Main.
- Klatetzki, Thomas (2015): »Hang 'em high«. Der Lynchmob als temporäre Organisation«, in: Paul, Axel T./Schwalb, Benjamin (Hg.): *Gewaltmassen. Über Eigendynamik und Selbstorganisation kollektiver Gewalt*, Hamburg, S. 147–172.

- Knoblauch, Hubert (1995): *Kommunikationskultur. Die kommunikative Konstruktion kultureller Kontexte*, Berlin/New York.
- Koloma Beck, Teresa (2011): »The Eye of the Beholder. Violence as a Social Process«, in: *International Journal of Conflict and Violence* 5 (2), S. 345–356.
- Koloma Beck, Teresa (2012): *The Normality of Civil War. Armed Groups and Everyday Life in Angola*, Frankfurt am Main.
- Koloma Beck, Teresa (2019): »Welterzeugung. Gewaltsoziologie als kritische Gesellschaftstheorie«, in: *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 8 (1), S. 12–23.
- Koloma Beck, Teresa/Schlichte, Klaus (2014): *Theorien der Gewalt zur Einführung*, Hamburg.
- Kuchler, Barbara (2013): *Kriege. Eine Gesellschaftstheorie gewaltsamer Konflikte*, Frankfurt am Main/New York.
- Leonhard, Nina/Dimbath, Oliver (Hg.) (2021): *Gewaltgedächtnisse. Analysen zur Präsenz vergangener Gewalt*, Wiesbaden.
- Liebsch, Burkhard (2007): *Subtile Gewalt. Spielräume sprachlicher Verletzbarkeit*, Weilerswist.
- Lindemann, Gesa (2017): »Verfahrensordnungen der Gewalt«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37 (1), S. 57–87.
- Lindemann, Gesa (2018): *Strukturnotwendige Kritik. Theorie der modernen Gesellschaft I*, Weilerswist.
- Lindemann, Gesa (2020): *Die Ordnung der Berührung. Staat, Gewalt und Kritik in Zeiten der Coronakrise*, Weilerswist.
- Malešević, Siniša (2010): *The Sociology of War and Peace*, Cambridge.
- McKenna, Mark (2023): »Twenty-First-Century Digital Snuff. The Circulation of Images and Videos of Real Death Online«, in: Coleclough, Sharon/Michael-Fox, Bethan/Visser, Renske (Hg.): *Difficult Death, Dying and the Dead in Media and Culture*, Cham, S. 37–51.
- Riekenberg, Michael (2019): *Gewalt. Eine Ontologie*, Frankfurt am Main/New York.
- Roßmeißl, Felix (2025): *Dschihadisten. Junge Männer in einer totalen Subkultur*, Hamburg.
- Scharre, Paul (2018): *Army of None. Autonomous Weapons and the Future of War*, London.
- Schroer, Markus (2004): »Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse«, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt am Main, S. 151–173.
- Soeffner, Hans-Georg (2004): »Gewalt als Faszinosum«, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.): *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt am Main, S. 62–85.
- Sontag, Susan (2005): *Das Leiden anderer betrachten*, Frankfurt am Main.
- Staudigl, Michael (2015): *Phänomenologie der Gewalt*, Cham.
- Trotha, Trutz von (1997): »Zur Soziologie der Gewalt«, in: ders. (Hg.): *Soziologie der Gewalt*, Opladen/Wiesbaden, S. 9–56.
- Wieviorka, Michel (2006): *Die Gewalt*, Hamburg.

I. Theoretische Perspektiven auf gewaltbezogenes Wissen

Abweichung vom Gleichgewicht. Konkretes und generalisiertes Wissen über Gewalt

Thorsten Benkel

»And now you're punching, and you're kicking, and you're shouting at me
I'm relying on your common decency
So far, it hasn't surfaced, but I'm sure it exists
It just takes a while to travel from your head to your fist.«
Depeche Mode, *People are People*

Einleitung

Akute körperliche Gewalt, die vor kurzem, gestern, oder eben gerade erst von jemandem erlitten wurde, ist etwas, zu dem auch gänzlich Unbeteiligte sich äußern können, wenn man sie fragt und das Vorgefallene schildert. Auch ohne leibhaftig damit konfrontiert gewesen zu sein, kann man zu gewalttätigen Vorfällen mühelos eine Meinung entwickeln, sofern man nur davon weiß.¹

Worauf das Wissen über Gewalt beruht, über das der »gesellschaftliche Jedermann« (Berger/Luckmann 1992: 16) offenkundig verfügt und das er in solche Kommunikationen, moralische Wertungen, aber zum Beispiel auch in politische Wahlentscheidungen einbringt (etwa, um zu unterstützen oder zu verhindern, dass ein völkerrechtswidrig angegriffenes Land sich gegen mörderische Invasoren gewaltsam wehren kann), lässt sich allein aufgrund dieser Positionierungen nicht entschlüsseln. Wer hingegen mit Gewalt faktisch bereits konfrontiert war, bucht entsprechende biografische Episoden üblicherweise heuristisch nicht als *spezifische Ausdrucksform* von Gewalt ab, sondern als »persönliche Gewalterfahrung«, die von einem größeren (Wissens-)Komplex »Gewalt« nicht unterschieden werden muss. Für die soziologische Betrachtung des Zusammenhangs von Wissen und Gewalt bietet sich eine solche Differenzierung jedoch an, um das Verhältnis zwischen erlebter/erlittener und »gewusster« Gewalt näher zu konturieren. Nachfolgend werden dazu Überlegungen angestellt, die zunächst Abgrenzungsschwierigkeiten und sodann Effekte der (Wissbarkeit von) Gewalt diskutieren. Zentral für die vorliegenden Überlegungen ist die daran anschließende Unterscheidung

1 Für überaus wertvolle Hinweise danke ich Ekkehard Coenen, Matthias Meitzler und Melanie Pierburg.

zweier Bezugnahmen auf Gewaltwissen, konkret: die Gegenüberstellung von konkretem und generalisiertem Gewaltwissen. Beide Wissensformen werden auf ihre Überlappungen und Abgrenzungen hin diskutiert, bevor abschließend einige spezielle Konstellationen betrachtet werden.

Gewalt als (Abgrenzungs-)Problem

Gewalt gilt gemeinhin als Problem – also als etwas, das nicht sein soll, das vermeidbar ist, das zu beseitigen bzw. zu bewältigen wäre. Der Problemgehalt der Gewalt impliziert ihre Unerwünschtheit. Und nicht nur dies: Gewalt ist, heißt es oft, ein »gesellschaftliches« Problem, nicht primär ein individuelles, physiologisches oder psychologisches (Hauffe 2025). Dieses Problem betrifft demnach in erster Linie nicht Einzelne, derweil doch *Gewalterfahrungen* sich üblicherweise als subjektives Erleben verfestigen. Ein Problem wiederum ist, soziologisch betrachtet, dann ein solches, wenn es dafür eine Lösung gibt (vgl. Luhmann 2023: 11). Auch die Lösung müsste demnach eine gesellschaftliche sein, die über einzelne Körper und Psychen hinausgeht. Dies wirft die Frage auf: Wie könnte die Lösung beschaffen sein, zu der die Gewalt als gesellschaftliches Problem passt? Oder ist Gewalt die gesellschaftliche Lösung eines je situationsspezifisch näher zu konturierenden Problems?

Das eigentliche Problem könnte im Fall der Gewalt darin bestehen, dass der zugeschriebene Problemgehalt eine Chimäre ist. Kein Mensch, der sich mit der Thematik reflexiv und mehr als nur flüchtig auseinandersetzt, lehnt Gewalt pauschal ab. Menschen lehnen *bestimmte* Gewalt ab, die sich unter je spezifischen Umständen ereignet (vgl. Lindemann 2017: 71 ff.). Unter Einbeziehung einer sozialtheoretischen Perspektive zeigt sich, dass der häufig postulierten, oft pauschalen Gewaltkritik (instruktiv: Müller 2023) eine klandestine Gewaltzustimmung gegenübersteht, deren zentrales Merkmal ihre antipauschale Situationsabhängigkeit ist. Die Bereitschaft, Gewalt als geeignetes Mittel zum Zweck zu akzeptieren (oder wenigstens zu denken), wird in Alltagsdiskursen nun aber seltener zur Sprache gebracht als die Parole, dass Gewalt grundsätzlich ablehnenswert sei. (Vor allem Gewalt als tätliche Produktion von Leidenserfahrungen ist die notorische Zielscheibe dieser Missbilligung; Hitzler 1999.) Mit Pauschalismen lässt sich im Kontext konkreten gewalttätigen Handelns und realer schmerzhafter Schädigung aber schlecht argumentieren. Besteht das relevante Problem auf einer vom individuellen Gewalterleben (und von dessen Verdichtung auf eine kollektive Problemetage) losgelösten Ebene also vielleicht *auch* darin, dass Gewalt einen bisweilen mit dem schwer auflösbaren Zwiespalt konfrontiert, dass etwas »Falsches« passiert, das sich bei tieferer Reflexion nicht mehr unter allen Umständen als falsch deklarieren lässt?

Gewalt wird in der alltäglichen Perspektive vorwiegend als zwischenmenschliche Konfliktkonstellation verstanden, die sich vielschichtig auf dem Spektrum zwischen psychischer Herabwürdigung und körperlicher Verletzung bewegt.² Trennscharfe Grenzziehungen fallen schwer, denn gerade verbale Angriffe werden üblicherweise weniger im Hinblick auf ihre konkreten Auswirkungen bewertet (wie sollten diese auch gemessen werden – und was täte man, wenn die angegriffene Person behauptet, sich gar nicht angegriffen zu fühlen?). Die Einschätzung erfolgt tendenziell anhand unverbindlicher Einstufungen, die den Gesichtspunkt der Opfer mithin zur übermäßig subjektivistischen Perspektive abwerten.³ Dies geschieht u. a. durch ein dezidiertes Festhalten bzw. Betonen des in der Tat überaus relevanten Faktors der Ungewolltheit gewaltsamer Konfrontation. Gerade aus einer nachhaltig protektionistischen Sicht rechtfertigt die generalisierte Ungewolltheit die sozusagen prophylaktische Abwertung auch von Handlungen, welche möglicherweise aus Sicht von Täter:in und/oder Opfer noch nicht im Geltungsbereich von ›Gewalt‹ liegen.

Erst dann, wenn die Gewalt eindeutig physisch wird, scheint *sie selbst* eindeutig zu werden. Der Fausthieb ins Gesicht kann nicht mehr ignoriert, kann nicht mehr so ›weggesteckt‹ werden wie eine verbale Invektive. Die Gewalterfahrung liefert dadurch, dass sie zur Auswahl aus einer sehr begrenzten Menge an Antwortoptionen zwingt, eine »Reflexionsersparnis« (Luhmann 1995: 134; ferner Baecker 1996). Ferner scheinen die Möglichkeiten der Interpretation in der externen Betrachtung vehement zu schrumpfen, wenn Wunden geschlagen werden, Blut fließt, Menschen regungslos liegenbleiben und dergleichen mehr. Auf der taxonomischen Ebene gibt es so etwas wie »sinnlose« Gewalt, die zur Bedeutungsfahndung aufruft, damit geklärt werden kann (und dies fragen Opfer stärker nach als Täter:innen), weshalb geschehen ist, was geschehen ist (Kapust 2014: 55). Die konkrete körperliche Erleidenssituation im Alltag impliziert hingegen einen vorgelagerten, obligaten ›Sinnimpuls‹ der Ungewolltheit. Die natürliche Artikulationsadresse ist das Opfer, manchmal übernehmen diese Rolle aber (ergänzend) auch Außenstehende. Gewiss, der in die Bewusstlosigkeit Geprügelte kann diesbezüglich nicht mehr Position beziehen; andere werden, wenn sie anwesend sind, möglicherweise zu Stellvertreter:innen seines mutmaßlichen Interesses. Sie müssen nicht einmal eingreifen oder lautstark empört sein, um

2 Andere Gewaltkonstellationen wie etwa die *epistemische Gewalt* erschließen sich in der Alltagsperspektive des erwähnten ›gesellschaftlichen Jedermann[s]‹ nicht auf Anhieb als Gewalt und fallen daher nicht in das hier relevante Raster; siehe aber Dotson 2011.

3 Besonders deutlich wird die Gewichtung der Betroffenenperspektive bei schwer kategorisierbaren Phänomenen wie strategischer Unhöflichkeit (siehe allgemein Bonacchi 2013). Diese Art des feindseligen Umgangs mit anderen segelt unter dem Radar der Strafbarkeit, das allein kann ihren prinzipiellen Ausschluss aus der Menge der Erscheinungsformen von Gewalt jedoch nicht rechtfertigen. Die Gefahr einer Überantwortung der Deutungshoheit in ›subjektivistische‹ Hände ist ebenfalls nicht zu unterschätzen, zumindest dann, wenn die individuelle Gewalterfahrung nicht lediglich nur als eben dies qualifiziert werden soll, als eine rein aus der persönlichen ›Opfersicht‹ gefällte Bewertung.

der Gewalt zuzuschreiben, dass sie – aus der Opfersicht – ungewollt ist. Es reicht die Überzeugung (und das ›weiß man‹), dass niemand das wollen kann, was hier an Leid erlitten wird.

Wenn Kategorien wie z. B. die strukturelle Gewalt hinzukommen, wird das Level der unmittelbaren Betroffenheits(empfindung) erheblich abstrahiert. Denn je deutlicher sicht- und konstatierbar der Akt, desto unstrittiger liegt Gewalt vor; je mittelbarer die Beobachtungsposition, desto stärker rückt die Beobachtung selbst als Bestimmungselement *neben* die Opfersichtweise, die sie zum Teil sogar ersetzt. Jemand kann sagen, dass ihn diese Beleidigung oder jenes Anschreien nicht erreicht, derweil Dritte zu einer anderen Beurteilung kommen und auf dieser Basis das eigene Handeln legitimieren können (zur Figur des Dritten in diesem Kontext näher Koloma Beck 2011; Coenen 2022). Mit dem Faustschlag, dem Tritt, dem illegitimen Waffeneinsatz usw. hingegen manifestiert sich der Gewaltakt als unstrittige, sozusagen im performativen Körpereinsatz über jedwede Interpretationslogik hinweg gültige ›Wahrheit‹. Diese Wahrheit ist folglich nahezu immer eine *Wahrheit des Körpers* (Lorenz 2004; Eitler 2013). Es sind die externen Deutungen dabei dem sichtbaren Geschehen unterworfen; es ist nicht mehr zu diskutieren, ob hier Gewalt vorliegt oder nicht. Auch die Opfer können ihre subjektive Empfindungsqualität nicht mehr ohne Weiteres neben die Beobachtung des als ›objektiv‹ sich aufdrängenden Vorgefallenen schieben. Die Gewalt ist passiert, ganz gleich, wie unterschiedlich sie gedeutet werden mag.

Zum Problemgehalt der Gewalt gehört nun aber, dass diese schnurgerade Eindeutigkeit, die etwa in der juristischen Rekonstruktion von Straftaten zumindest als Idealtypus mit im Spiel ist, realiter nicht in jedem Fall zu fassen ist. (Und da eine Gerichtsverhandlung bekanntlich weniger an den Buchstaben des Gesetzes als an den Faktoren des Einzelfalls ansetzt, sind positive Leitlinien auch hier nur bedingt taugliche Hilfswerkzeuge; Busse 1991, Legnaro 2024.) Wollte man ein holistisches Bild einer Gewalttat gewinnen, müssten die individuellen Aspekte (Motivlagen, psychologische Folgen usw.) und überhaupt die kulturellen, psychosozialen, ökonomischen usw. Hintergrundfacetten detailliert einbezogen werden. Unterwegs auf einer solchen unmöglichen Mission würde man rasch einsehen müssen, dass Gewalttaten – ganz gleich, was im Einzelnen darunter verstanden wird – in erster Linie Relationsphänomene sind (siehe Hoebel/Knöbl 2019). Sie ereignen sich nicht ›aus dem Nichts heraus‹ und sie lassen sich nicht durch formalisierte Instrumente nachträglich aus der Welt schaffen. Auch die Beschränkung auf konkrete Fallgeschichten, mit denen also die komplexere Leistung eines gewissermaßen ›transzendenten‹, zum Beispiel sozialtheoretischen Problemerkklärungsansatzes umgangen würde (immerhin mit dem Bonus der empirischen Nähe zu den brutalen Facetten mancher Lebenswelten), wäre – ebenso wie jene überempirischen Klärungsversuche – darauf beschränkt, an mehreren Punkten die Relationalität der konkreten oder der generellen Gewaltprobleme ›abzuschneiden‹. Beide Zugangsvarianten zur Gewalt sind, um mit Max Weber

(1988: 184, 207) zu sprechen, Ausschnitte aus der komplexen, geradezu chaotischen Gesamtwirklichkeit, deren Überschaubarkeit (ob nun als Fallsammlung oder qua abstrakter Definition) mithilfe des Heraushebens aus den sozialen und gesellschaftlichen Bedingungsverhältnissen von Gewalt nur *fingiert* wird.

Behelfsmäßig kann Gewalt immerhin auf der Akteursebene eingegrenzt werden. Als – wie vorliegend unterstellt – explizit zwischenmenschliche Konfliktkonstellation kann die Gewalt gegen Tiere oder gegen Sachen zu einer sprachkonventionellen, nicht aber semantischen Variante deklariert werden.⁴ Mit Lévinas (2002: 327) gesprochen: »Die Gewalt kann es nur auf ein Antlitz absehen.« Auch lässt sich Gewalt *als Problem* von jenen inszenatorischen Anwendungen gewalttätigen Handelns abgrenzen, die – wie mediale Unterhaltungsformen, bestimmte Sportarten oder beispielsweise Interaktionen im Zeichen von BDSM – nicht auf dem Fundament ungewollter Konfrontation stehen. Sofern bei solcher »geselligen Gewalt« (Inhetveen 1997) überhaupt die zwischen rechtlicher Pedanterie⁵ und linguistischer Neugier changierende Fahndung nach dem Problemgehalt (bzw. dem *Gewaltgehalt*) dieser Handlungskontexte durchexerziert wird, darf für gewöhnlich die unüberschaubare Komponente der Freiwilligkeit als Negation der Ungewolltheit und damit als Aufhebung der Problemsemantik interpretiert werden (Meitzler 2023).

Eine von der physiologischen Ebene entfernte, also verbale ›Konsens-Gewalt‹ scheint es dagegen auf den ersten Blick allenfalls im Rahmen der Fiktionalität zu geben (Benkel 2020), also zum Beispiel auf der Theaterbühne, auf der sich Personen angehen oder beleidigen, ohne dass irgendjemand von ›echter‹ Verletzungsabsicht ausgeht.

4 Aller Nachvollziehbarkeit des moralischen Arguments zum Trotz ist nämlich die Vermeidung von Gewalt gegen Tiere keine buchstäblich humanistische Handlung; bzw. sie ist es nur insofern, als das Tier dabei eben doch verdinglicht wird. Ihm wird, letztlich zurecht, die Fähigkeit abgesprochen, als Opfer gegenüber den Gewalttäter:innen auftreten zu können. Es kann somit lediglich das Zielobjekt der Gewalt sein, nicht deren Subjekt. (Und erst recht kann es, den historischen Tierprozessen und anderen parasozialen Anthropomorphisierungen zum Trotz, nicht Täter sein; Dinzelbacher 2002. In Hegels *Rechtsphilosophie* [1986: 47] hat das Tier »keinen Willen, weil es sich das nicht vorstellt, was es begehrt«, das heißt es ist zu wenig Mensch, um Rechtssubjekt zu werden.) Die im rechtlichen Bereich bereits verwirklichte (aber keineswegs optimal gelöste) Differenzierung zwischen der Gewalt gegen Menschen von der Gewalt gegen Tiere wäre wohl auch soziologisch ein brauchbarer Ansatz. – Weniger Umstand macht die Gewalt gegen Dinge (Schotte 2018), insofern sie, abgesehen vom Aspekt des Respekts vor fremdem Eigentum, vor funktionierender Infrastruktur, vor symbolisch wertvollen Gütern usw. keine ethischen Probleme mit sich bringt (so auch Scheuerman 2026). Dies unterstreicht den in beiden Lagen entscheidenden Faktor: die Zuschreibung bzw. das Fehlen von Leidensfähigkeit.

5 Siehe nur § 228 StGB, wo es heißt: »Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.« Die rechtliche Unbestimmtheit des Ausdrucks ›gute Sitten‹ (oder, positiv gewendet: seine flexible Handhabbarkeit im Lichte des sozialen Wandels) macht in der Akteurssicht die Abwägung darüber, ob das eigene konsensuelle Handeln überhaupt legal ist, zu einer wackeligen Angelegenheit (Rennicke 2019). Wie so oft, hilft auch hier der ›Schleier des Nicht-Wissens‹ bei der Bearbeitung des Problems weiter – insofern es folglich gar nicht bearbeitet wird.

Manche *method actors* wollen sich während der Dreharbeiten zu einem Spielfilm oder dergleichen den ›Realitätsgehalt‹ ihrer Verachtung gegen eine ›feindliche‹ Figur dadurch bewahren, dass sie die Schauspieler:innen, die eine solche Figur verkörpern, tatsächlich vermeiden, emotional tatsächlich ablehnen usw. – doch selbst dieses radikale Manöver ist natürlich nicht von echter Feindseligkeit angetrieben (Bandelj 2003; Brown 2019). Sollte eine Modulation im Sinne Erving Goffmans (1980) dazu führen, dass die fingierte Aggressivität ›echt wird‹, sorgt die Rahmenverschiebung für eine veränderte, naheliegende Neubewertung und die Bühne ist primär keine Bühne mehr, sondern ein Konfliktfeld.⁶

Verbale Herabwürdigungen gehören bekanntlich zum Repertoire bestimmter Dom-Sub-Verhältnisse im Bereich des BDSM. Sie gelten dabei nicht als (ohnein gewollte) Verbalgewalt *sui generis*, sondern als Bestandteil eines größeren Sinnzusammenhanges, bei dem die Grenzen zwischen physischer und psychischer Interaktion sehr häufig absichtsvoll fließend gehalten werden (Santos/Macedo/Sani 2025).

Die skizzierten Abgrenzungen sind keineswegs trivial: Die Gewalterfahrung unter sportlichen, spielerischen und erotischen Vorzeichen ist, bei allen Unterschieden dieser Sinnbereiche, jeweils nur insofern ›real‹, als sie den Eindruck einer echten Gewalterfahrung machen *kann* bzw. sogar *soll*, ohne den Faktor der Ungewolltheit vollständig zu inkorporieren. Selbstverständlich kann es im Kampfsport, im Spiel, beim Sex usw. zu nicht-intendierten Verletzungen kommen; eine jedoch bloß auf Mikrodetails des Handlungsablaufs gerichtete Ungewolltheit macht aus dem Interaktionskomplex noch keine Gewalttat.⁷ Konkret: Im kompetitiven Kontaktsport kann es zu realen (physischen) Verletzungen kommen, die aber (ganz überwiegend) nicht von Verletzungsintentionen begleitet werden; die entsprechenden Sportarten setzen vielfache Bedingungen der Möglichkeit von Verletzungen, diese zählen aber nicht (bzw. nur bei sehr eigenwilligen Verhältnissen) als Gewalt.

6 Hinsichtlich potenzieller Ambivalenzen sind ›echte‹ Gewaltakte gnädig eindeutig: Wo sie augenscheinlich vorliegen, geraten Außenstehende hinsichtlich der Bestimmung des vorliegenden Deutungsrahmens nicht ›ins Schwimmen‹. Auf Gewalt kann man unterschiedlich reagieren (durch Intervention, Ignoranz, das Herbeirufen von Hilfe, Feigheit usw.), doch stets *routiniert* (vgl. Goffman 1980: 409 ff.).

7 Die unbeabsichtigte Verletzung, die über den Konsens der Beteiligten hinausgeht, kann und wird somit sehr häufig verziehen, ja vielleicht gar nicht erst thematisiert werden. Sie könnte indes wenigstens theoretisch als Einfalltor für nachträgliche Umdeutungen fungieren. Wenn man will (oder wenn man meint, dass eine solche Deutung zutreffender ist als die vorausgegangenen Situationsbestimmungen), kann man das Intentionale auch an und in der nicht-intendierten Handlung erkennen, schließlich unterminiert kein Konsens die subjektive Interpretationsfreiheit *a posteriori*. Strittig ist dann allenfalls, ob die (so wahrgenommene) Differenz zwischen Vorher und Nachher sich nur subjektiv oder auch situationsübergreifend als ›objektive‹ Perspektive festsetzen lässt (und ob eine solche Objektivierung überhaupt gewollt ist). Dies wird nach normativen Maßstäben nicht allein an der Sichtweise der Beteiligten gemessen, sondern auch – und vor allem – an der Gravität der inkriminierten Handlung angesichts der geltenden normativen Regelwerke.

Eines der berühmtesten Boxmatches der Sportgeschichte, der (Rück-)Kampf zwischen Mike Tyson und Evander Holyfield in Las Vegas 1997, hat diese Bedingung umgesetzt. Es endete unerwartet damit, dass Tyson seinem Kontrahenten zweifach ins Ohr biss; beim zweiten Mal riss er ihm dabei ein Stück der Ohrmuschel ab. Tyson verlor daraufhin das Match durch Disqualifizierung und schließlich auch seine Boxlizenz. Er wurde verbandsintern ferner zu einer Strafzahlung von drei Millionen Dollar verpflichtet.

Die typischen Inszenierungselemente des kommerziellen Boxens implizieren häufig eine Animosität der Kämpfer:innen, welche bisweilen dermaßen übertrieben ist, dass sie Showsportcharakter annimmt (siehe allgemein Gebauer/Hortleder 1986). Diese Komponente, eigentlich ein Nebenengagement, nahm bei Tyson/Holyfield überhand – und die Modulation machte den regelgeleiteten Zweikampf zum regelsprengenden Gewaltakt.

Durch seinen Biss hat Tyson verwirklicht, was ansonsten in Sportunterhaltungsformaten wie Wrestling versprochen, aber nur als fingiertes Bühnenstück eingelöst wird (Canella 2016). Echte Feindseligkeit hat in einem ohnehin brutalen Interaktionskontext zu ›echter‹ Gewalt geführt – jedoch mit einem Vorbehalt: Da das Geschehen im Rahmen ›Sport‹ stattfand, wurde es auch im Rahmen sportlicher Sanktionspotenziale aufgearbeitet, nicht im Rahmen des Strafrechts.

In den gewaltvollen Beeinträchtigungen, die in verschiedenen medialen Unterhaltungsformate gezielt eingebracht werden und die dem Amüsement des auf sichere Entfernung platzierten Publikums dienen, dominiert für gewöhnlich ebenfalls kein authentischer, von Feindseligkeit oder Abneigung getragener Konflikt. Es mangelt auch in diesen Formaten an der (zum ablehnenswerten Gewaltproblem hinführenden bzw. hinmodulierenden) Absicht, einem Menschen Leid zuzufügen. Dies gilt nicht weniger, wenn es tatsächlich einmal zu einer echten Verletzung kommt. Auch dort, wo mit der schmalen Demarkation hin zur Gewalt gespielt wird, sind die Schmerzen, die sich ergeben (können), nur ein randständiger, ja ein theatralischer Effekt der Inszenierung.⁸

Im BDSM gibt es durchaus die Absicht, Gewalt *als solche* auszuüben, inklusive ihrer Ungewolltheitsimplikation – diese wird allerdings von den Beteiligten vorab *im Konsens* ihrem Handeln zugrunde gelegt (Moser 2023). Der auf expliziter Aushandlung basierende Rahmen relativiert also die Gefahr: Was ›wirklich‹ weh tut oder nach individueller Einschätzung zu sehr schmerzt (folglich: was zu sehr in den Bereich der nicht-ausgehandelten oder sogar ausdrücklich nicht-verabredeten Gewalt hineinragt), kann durch Safewords oder andere Signale unterbunden

8 Näher zu dem hier relevanten Beispiel der MTV-Unterhaltungsshow *Jackass*, bei der sich die (durchweg jungen, männlichen) Protagonisten einer Vielzahl an schmerzvollen Erfahrungen auf einer Art und Weise aussetzen, dass der Leidens- mindestens gleichwertig neben einem diffusen Lustfaktor steht, siehe Brayton 2007; Benkel 2027.

werden. Die im BDSM durchaus ersehnte Gewalt unterliegt also einem mithilfe intersubjektiver Verständigung beidseitig garantierten Sicherheitsmechanismus, den auch die interessante Konstellation des *consensual non-consensual* (Parchev 2025) nicht durchbricht (und auch gar nicht durchbrechen soll). Im Gegenteil: Gerade der Konsens, bewusst ›gewaltsam‹ miteinander umgehen zu wollen, bremst das zentrale Merkmal real konfliktionärer Gewalterfahrungen aus, nämlich die Ungewolltheit mitsamt der ihr immanenten (relativen) Unvorsehbarkeit. Die Transformation ungewollter zu gewollten Handlungselementen beinhaltet somit aber stets, und dies ist für viele wohl ein psychologischer Bestandteil des Reizes, die Möglichkeit einer ›echten Grenzüberschreitung, die das effektiv Gewollte wiederum als Ungewolltes inthronisiert (Fanghanel 2020).

Apostasie

Die ›echte‹, ungewollte, nicht durch Absprachen und formale Regeln in Zaum gehaltene und in ihren Auswirkungen nicht ignorierbare Gewalt erzeugt nachhaltige Schieflagen. Zur näheren Konturierung des Phänomens soll die Verwendung eines Begriffs dienen, der insbesondere das transgressive Aus-dem-Ruder-Laufen umschreibt, welches sich durch und in Gewalthandlungen Bahn bricht. Mit dem ursprünglich auf die religiöse Sphäre gemünzten Terminus *Apostasie* will Michel Serres (1987: 38) in einem allgemeinen Sinne einen Ausdruck für eine empfindliche »Abweichung vom Gleichgewicht« gefunden haben. Eine Apostasie steht im religiösen Sinne für den Abfall vom Glauben und somit für den Verlust bzw. die Abkehr von einer im fundamentalen Sinne ordnungsgebenden Struktur. Verschiedentlich ist der Ausdruck in einem säkularen Sinne als Synonym für schwerwiegende, zum Beispiel ethische Konfliktkonstellationen verwendet worden (Margalit 2012). Vorliegend wird Gewalt angesichts der permanenten Möglichkeit ihres Vorkommens (Popitz 1992) und angesichts ihrer potenziell ordnungserschütternden, dadurch aber auch eigenwillig produktiven Qualität als *apostatisches Phänomen* verstanden.

Ein friedliches, konfliktfreies Zusammenleben ist, wie oben angesprochen, zweifellos eine weit verbreitete Idealvorstellung, die von einem starken Generalisierungsanspruch begleitet wird: Just so, nämlich gewaltfrei, sollen möglichst viele Menschen möglichst lange leben können. Es geht wohl nicht zu weit, zu unterstellen, dass ein solches friedliches Koexistenzszenario als moderne Wunschvorstellung für die *conditio humana* auf nahezu universelle Zustimmung trifft. Dies lässt sich leicht der Gegenprobe entnehmen: Ein Leben im Konflikt, ein Leben im ständigen Kampf gegen Destabilisierungen und Gefährdungen, ein von Gewalt gehetztes und umstelltes Leben hält *als solches* offensichtlich keinen Mehrwert bereit. Jedwede Jagd nach Abwechslung und nach aufregenden Neuheiten ›läuft

schief, ist also apostatisch, wenn dieses Neue sich durchweg als fundamentale Benachteiligung, ja als schmerzvolle und repressive Erfahrung abzeichnet.

Zugegeben – der menschliche Wagemut führt diesbezüglich durchaus in Grenzbereiche, bei denen (ungewollte) Leidenserfahrungen »als solche« angestrebt werden. In der Skinhead-Szene gibt es den Drang, sich ein »brutalized life« anzueignen, wobei Gewalt als Schnittstelle zwischen individuellem Status und Gemeinschaftserlebnis in Anschlag gebracht wird (Beauchez 2021).

Auch Fußball-Hooligans verwenden Gewalt als zentrales Element ihrer (sorgfältig inszenierten und choreografierten) Feindschaft gegenüber den Anhänger:innen anderer Teams (Dunning 2000). Anders als im Sport werden die gewaltsamen Begegnungen in der »dritten Halbzeit« nicht durch ein formales Regelwerk eingeschränkt. Die Vorstellung, dass ein szeneimmanenter Verhaltenscodex als Zubehör der hier aktivierten »sozialen Technik« (Collins 2011: 499) allzu brachiale Gewaltexzesse abfedert, scheint mehr Wunschdenken als Wirklichkeit zu sein.

Die Gewalt der Hooligans ist im Lichte der Figurationssoziologie von Norbert Elias als ein geradezu atavistischer Rückfall in jene Zeiten interpretiert worden, als Gewalt noch ein bewusst gepflegter und zum Beispiel unter Rittersleuten positiv verinnerlichter »Kommunikationsmodus« war. Für den hintergründigen Zweck der Durchsetzung von Gebiets- und Herrschaftsansprüchen war der gewalttätige Krieger eine Rolle, die (auch tödliche) Gewalt ausdrücklich genießen durfte (vgl. Elias 1976: 271 u. ö.; weiterführend Meitzler 2021). Begleitet wurde die fast schon ekstatische Erfahrung des Kampfes auf Leben und Tod von der Gewissheit, sich auf das eigene Sterberisiko hin einer »höheren Sache« verschrieben zu haben; der Kampf war somit eine Sache der Ehre.

Trotz aller plakativen Differenzen können Hooligans ebenfalls als Gewaltakteure gedeutet werden, die das symbolische Kapital der Ehre als Essenz ihrer »Schlachten« verstehen – denn das in Kauf genommene Verletzungsrisiko (ein *an sich* ungewolltes, aber zum Bezwingen der Gegner notwendiges Element) gibt der Gewalt in Form einer körperlichen Opfergabe erst ihren ehrenhaften Anstrich.

So eindeutig die Verdammnis von Gewalt auch zu sein scheint: Zur lebensweltlichen Orientierung im Alltag gehört das Wissen dazu, dass Gewalt sich dennoch alltäglich auf vielen verschiedenen Ebenen ereignet und sich auch morgen, so wie heute, wieder an unzähligen Orten und in unzähligen sozialen Zusammenhängen abspielen wird. Die Realität der Gewalt ist somit ihr apostatisches Potenzial. Dem steht die weitverbreitete ethische Idee gegenüber, dass dieses Potenzial sich bestenfalls nicht entfalten *solle*; besser als die performative Hinterfragung der Ordnung sei demnach die stillschweigende Bestätigung ihrer Geltung. Mit dieser Idee wird gemeinhin in demokratischen Rechtsstaaten ein Ordnungszustand

mit Leben gefüllt (und nach Möglichkeiten gestützt⁹), zu dessen Merkmalen die Potenzialität seiner Infragestellung jedoch zwingend dazugehört.

Nun gehört es aber zum Rechtsstaat dazu, dass »die Gewalt nicht abdankt«, sondern ihm »innig« verbunden bleibt, wie Walter Benjamin (1999: 197 f.) schreibt. Gewalt ist eines der effektivsten Mittel, Ordnung zu (zer-)stören; Gewalt ist aber im gleichen Augenblick ein Garant zum Erhalt der Ordnung (Benkel/Nienhaus 2020). »Physische Gewalt kann die vorhandene Ordnung stützen oder stürzen«, konstatiert auch Niklas Luhmann (1987: 111), dessen Überlegungen zur sozialen Ordnung auf der Einsicht basieren, dass die exzesseindämmenden Kräfte des Rechtssystems eine *Folge* der Ordnungsbedrohung durch Gewalt sind und dieser nicht bereits vorausgehen (Luhmann 1989). Folglich sind Menschen, die Gewalt als Mittel zum Zweck (und sei es zum Selbstzweck) einsetzen, auch nicht »außerhalb der Gesellschaft« lokalisiert – obwohl es einen breiten Konsens gibt, sie als eine »externe Bedrohung« abzustempeln. Sie sind, wie ihre Vorfahren im Geiste, im Gegenteil voll und ganz integriert und innerhalb der Gesellschaft tätig, die sie durch ihr Tun irritieren. Indem sie Ordnungsprämissen brachial auf die Probe stellen, setzen sie, funktionalistisch betrachtet, sogar Impulse für die Stärkung und Mehrung der angegriffenen Ressource – unter Inkaufnahme der Bestrafungskomponente, die ihr Handeln wie ein Damoklesschwert begleitet: »Der Zerstörer ist [...] nicht jemand, »der nicht mehr mitspielt«, sondern jemand, der sich entschlossen hat, gegen Regeln weiterzuspielen.« (Flusser 1994: 82) Wer den Regelbruch vollzieht und sich der Gewalt bedient, agiert apostatisch, weil er/sie Anlässe zum »Abfall vom Glauben an die Ordnung« aufbietet. Wer aber Gewalt einsetzt, um eben diese Ordnung zu verteidigen, wehrt sich aktiv dagegen, dass der Angriff auf die Ordnung in der Setzung eines neuen Gleichgewichts kulminiert.

9 Wo dieser Zustand nicht realisiert zu sein scheint, wird er als Utopie ersehnt. Begehrt wird dann eine Gewalt, die »staatliche Form« annimmt, das meint: die unter demokratischer Kontrolle »kaserniert« und vorrangig als »hintergründige Drohmacht gespeichert« ist (Möller 2015: 259). Der berechtigte Einwand, dass das Vorhandensein von abweichendem Verhalten ein Charakteristikum sämtlicher Gemeinschaften ist (wie bekanntlich bereits Émile Durkheim [1965: 156] festhielt), kann die positive Reputation einer mindestens *weitgehend* stabilen Ordnung nicht erschüttern. Selbst diejenigen, die gewaltsam eine Ordnungserschütterung erzeugen, sind nicht der Ansicht, dass der Verlust von Ordnung gewinnbringend und erstrebenswert ist. Sie agieren, wiederum mit Durkheim (1988: 254 f.) gesprochen, meistens in einem altruismuskompatiblen Egoismus und nicht mit der Zielsetzung, Ordnungszerstörung um der Zerstörung willen zu befeuern. Befasst man sich mit der Kriminologie der Gewalt, begegnet man sporadisch zwar auch diesem Typus – dem apokalyptischen Gewaltverbrecher, den einzig die Lust an der Destabilisierung antreibt –, er steht aber immerzu auf verlorenem Posten, solange ihm die Mittel fehlen, die Ordnung vollständig einzureißen. Seine Taten können zwar in ihrem Umfang gemessen werden (eine Art Opfermathematik, die etwas Makabres mit sich führt), nicht jedoch im Hinblick auf die Risse, die er der geltenden Ordnung damit antut.

Seit der Antike werden die ethischen Implikationen des politischen Umsturzes diskutiert, deren Zenit die Debatte um die Legitimität des Tyrannenmords darstellt (Breuer 2003; Grüner 2024). Eine ideologisch unterfütterte Vorstellung, dass ein neues Regime besser als das alte, bislang gültige sei, transportiert Gewalt als potenziell notwendiges, aber nicht hinreichendes Mittel, um bestehende »cultural goals« und »institutionalized means« vollständig durch Ersatzkonzepte abzulösen (Merton 1938: 676). Geht es dagegen in erster Linie um die Beseitigung einer repressiven Herrschaftsinstanz, kann der Aktionismus eine distinkte politische Note durchaus vermissen lassen; dann soll Gewalt eingesetzt werden, um die bestehende Gewalt zu beseitigen, mitunter (noch) ohne Berücksichtigung des Nachgangs. Man kann darin eine Variation der von Max Weber (1992) beschriebenen Gesinnungsethik wirken sehen, der zufolge eine Folgenabwägung weniger relevant ist als die unmittelbare Zielerreichung (Benkel 2025).

Für Herbert Marcuse (1965) ist die so eingesetzte Gewalt eigentlich gar keine, sondern ein Instrument zur Beseitigung der vorgelagerten Unterdrückung. Von hier aus ist es kein weiter Weg zur Legitimation des gewaltsamen Widerstandes (etwa bei Jean-Paul Sartre [1967: 18 f.] mit Blick auf Algerien) – und von dort wiederum führt ein rutschiger Pfad in den Dschungel »philosophischer« Argumente und Gewaltimaginationen wider *jedwedes* gesellschaftliche Ordnungsprinzip. Luhmann (1988: 129) kommentiert die Debatte um den realpolitischen Nutzen von Gewaltakten, die etwa gegen eine Besatzungsmacht verübt werden, mit dem Hinweis, dass unklar sei, welche Komplexität anschließend in einem »aufgeklärten« Bewusstsein vorherrscht, welches Gewalt als effektives Mittel zum Zweck verinnerlicht hat. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zwischen dem illegitimen und dem legitimen Gewalteinsatz (letzterer auch und gerade als Notwehr- bzw. Widerstandskonzept) ein bestimmbarer Unterschied liegt. Die Richtlinien dieser Bestimmungen sind zweifellos wandelbar und insofern nur »relativ« gültig; wie sie jedoch in Gesellschaften verankert sind (und mitunter wieder daraus entfernt werden), folgt nicht dem Zufall oder anderen beliebigen Faktoren, sondern ist politisches Kalkül. An diesem Kalkül lassen sich die Ethik und die Legitimität eines Gewalteinsatzes ablesen; und wie immer können die Lesarten disparat sein.

Im gewaltsamen Kampf um ihren Bestand stellt sich die Ordnung, die gerettet bzw. die nach einem Interregnum der Gewaltherrschaft wiederhergestellt werden soll, nicht als Balance widerstrebender Kräfte heraus. Auch wer Gewalt zur Verteidigung des Rechtsstaates, zur Notwehr im Kriminalfall, zum Niederringen eines völkerrechtswidrigen Überfalls usw. einsetzt, agiert apostatisch, indem die durch den illegitimen Gewaltakt gesetzte (oder zumindest implizierte) *abweichende Ordnungsvorstellung* als eben dies gebrandmarkt wird: als eine Alternative, die durch Gewalt evident wurde und die durch Gewalt zunichte gemacht werden soll. Auch das rechtsstaatliche Gewaltmonopol wehrt Abweichungen vom Gleichgewicht

notfalls durch institutionalisierte Apostasie ab. Der gewalttätige Angreifer soll, um in der religiösen Metapher zu sprechen, von dem ›Glauben abfallen‹, der geltenden Ordnung gewalttätig eine Alternative entgegensetzen zu können.

Man kann diese Botschaft auch als Mitteilung fernab der Gewaltimplikation übertragen, etwa als Bestandteil eines ›friedlichen Widerstandes‹; das Prinzip des wehrhaften Rechtsstaats – der hier nur als Beispielfolie dienen soll – beruht gleichwohl stets auf der Prämisse, dass gegen das Zerstören oder anderweitige Abtragen der geltenden Ordnung Gewalt bis hin zur Lebenszerstörung das zwar ›ultimative‹, aber eben doch zulässige Mittel ist (etwa beim sogenannten ›finalen Rettungsschuss‹; vgl. Vosgerau 2008: 377 f.). Die tödliche Gewalt, die durch den Einsatz von Polizeiwaffen, Armeegeräten, andere technischen Apparaturen und von improvisierten Methoden ausgeübt werden *kann*, kann in je spezifischen Situationen hochproblematisch und verdammenswert sein, worüber in institutionalisierte Form das Recht und auf moralischer Ebene der gesellschaftliche Diskurs entscheiden. Diese Methoden können indes selbst unter eisernen Pazifist:innen als legitim, angemessen, ja wünschenswert daherkommen, wenn sie der Abwehr einer das Ordnungsgefüge *per se* infrage stellenden Gefahr dienen.

Intuitiv ließe sich vermuten, dass die Zustimmung bzw. Ablehnung gegenüber ordnungsrettender Gewalt da am deutlichsten ist (und folglich am stärksten polarisiert), wo es um Fragen von gesamtgesellschaftlicher Tragweite geht. Ein Beispiel hierfür ist die ab 2022 virulente Frage, ob die von Russland überfallene Ukraine durch deutsche Waffen(gewalt) in ihrem Verteidigungskampf unterstützt werden soll bzw. muss – oder nicht. Analog hierzu werden selbst angesichts trivialer Delikte Forderungen nach möglichst harter Bestrafung laut, um das *criminal mind* von der Ansammlung weiterer devianter Handlungen strafpädagogisch abzuhalten. Es ist leicht vorstellbar, dass der Friedensfreund in der einen Causa gleichzeitig Bellizist in der anderen ist. Geht es um institutionelle Gegenwehr, hängt die Zustimmung externer Beobachter:innen offenkundig nicht primär von der Schwere der Verfehlung, sondern auch von der ideologischen Warte ab, von der aus die Beobachtung durchgeführt wird (im weiteren Sinne: Brettschneider 2007). Es überrascht somit nicht, dass in einem anderen Bereich, dem der Erziehung, die überkommene Vorstellung, man müsse Kinder manchmal mit Gewalt ›erziehen‹, vielfach immer noch durchbricht (Clemens et al. 2020). Die Ächtung häuslicher Gewalt ist allgegenwärtig, dennoch können sich gegenläufige Überzeugungen halten – und zwar (auch) deshalb, weil die Erziehungsgewalt in der Selbstlegitimation der Erziehenden als ordnungsstiftend und einem ›höheren Zweck verpflichtet‹ angesehen werden kann.